Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten

Vom 27. Mai 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten vom 11. April 1980 (KMBl II S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung erhält folgende neue Fassung:

   „Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:“

2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Aufzählungszeichen Buchstabe „d)“ werden nach dem Wort „Bayreuth“ ein Komma sowie das Wort „Fürth“ eingefügt.

   b) Im Aufzählungszeichen Buchstabe „f)“ werden nach dem Wort „Bayreuth“ ein Komma sowie das Wort „Fürth“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Überschrift wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

      „(1) [1]Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze an die Studierenden obliegt ausschließlich der Hochschule. [2]Sie erfolgt durch Einsatz des von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zur Verfügung gestellten bundesweit zentralisierten Losverfahrens über die „PJ-Plattform zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr“, zu welchem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorab eigenständig anmelden (= Antrag). [3]Die PJ-Plattform ist nach dem Prinzip des sog. „Application Service Providing“ konzipiert; Ziel der Randomisierung ist die Verlosung von individuellen Startzeiten innerhalb des Verfahrens, zu denen die Bewerberinnen und Bewerber Zugriff auf die zentrale Vergabe-Plattform erhalten. [4]Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt nach Verifikation des Antrags durch die Hochschule. [5]Die Vergabe erfolgt pro Tertial und beinhaltet die Ausbildungsstätte, den Ausbildungszeitraum und den Ausbildungsgang. [6]Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nicht erlaubt. [7]Auch kurzfristige Änderungswünsche sind ausschließlich über die Hochschule zu regeln.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

c) Abs. 2 Satz 4 (neu) wird gestrichen.

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 (Lehrkrankenhaus Klinikum Ansbach) wird jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 (Lehrkrankenhaus Klinikum Fürth) werden nach der Zeile „Fach Kinderheilkunde 1 Platz“ folgende neue Zeilen eingefügt:

„Fach Frauenheilkunde	1 Platz
Fach Neurologie	1 Platz“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Zuteilung“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt sowie die Worte „im Sommersemester und Wintersemester“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„[2]Für den Eintritt in das Praktische Jahr im Frühjahr eines Jahres ist eine Anmeldung im PJ-Portal zu Beginn des dann aktuellen Wintersemesters erforderlich, für die Aufnahme im Herbst entsprechend zu Beginn des aktuellen Sommersemesters. [3]Die Termine der Anmeldung werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) [1]Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ein individueller Termin für die PJ-Platzbuchung zugelost. [2]Mit Erreichen dieses Zeitpunkts erhalten die Bewerberinnen und Bewerber den Zugriff auf ein Online-Tool zur Buchung der dann noch verfügbaren Ausbildungsplätze am Universitätsklinikum Erlangen und den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsplätze oder der Tertialreihenfolge außerhalb dieser primären PJ-Platzvergabe kann mit Tauschpartner, ausdrücklichem Einverständnis beider beteiligter Kliniken und einer Zustimmung des Studiendekanats erfolgen.“

c) Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden zu Abs. 1 bis 5.

b) Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Zu Beginn der Regelung wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„[1]Studierende in einer besonderen Lebenssituation können in der Anmeldephase einen Härtefallantrag stellen."

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.

cc) Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Wird innerhalb der Hauptanträge die Festlegung einer Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze" werden durch die Worte „An diese Studierenden werden die PJ-Ausbildungsplätze vorrangig" ersetzt.

(2) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte bzw. Schwerbehinderter oder einer bzw. einem Schwerbehinderten Gleichgestellte bzw. Gleichgestellter im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung;"

(3) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(a) Nach dem Wort „Hauptwohnung" werden die Worte „der bzw." eingefügt.
(b) Das Wort „Studenten" wird durch das Wort „Studierenden" ersetzt.
(c) Nach den Worten „Studierenden mit" (neu) werden die Worte „ihren bzw." eingefügt.

(4) In Nr. 3 werden das Wort „ersten" gestrichen sowie die Zahl „4" durch die Zahl „2" ersetzt.

(5) Nrn. 4 bis 6 werden gestrichen.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

c) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

bb) In Satz 1 (neu) werden das Wort „Antrag" durch das Wort „Härtefallantrag" ersetzt sowie nach den Worten „verbunden wäre" das Komma und die Worte „die über das Maß der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe hinausgehen" gestrichen.

cc) In Satz 2 (neu) werden nach den Worten „familiäre Umstände" die Worte „der Bewerberin bzw." eingefügt.

d) Abs. 3 bis 5 (neu) werden gestrichen.

6. § 5 wird gestrichen; die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 5 und 6.

7. In § 6 (neu) wird jeweils das Wort „Zuteilung“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 27. Mai 2015.

Erlangen, den 27. Mai 2015

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Mai 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Mai 2015.